

Satzung über die Änderung der
**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Kraftfahrzeugtechnik**
an der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 14. Februar 2020

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Fakultät Kraftfahrzeugtechnik – nachfolgend KFT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Änderungen

Die Prüfungsordnungen (PO) für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugtechnik an der Fakultät KFT der Westsächsischen Hochschule Zwickau

- **vom 17.07.2015**
- **vom 17.07.2015, rechtsbereinigt mit Stand 09.08.2016**
- **vom 17.07.2015, rechtsbereinigt mit Stand 09.08.2016, rechtsbereinigt mit Stand 25.08.2017**
- **vom 17.07.2015, rechtsbereinigt mit Stand 09.08.2016, rechtsbereinigt mit Stand 25.08.2017, rechtsbereinigt mit Stand 20.08.2018**
- **vom 17.07.2015, rechtsbereinigt mit Stand 09.08.2016, rechtsbereinigt mit Stand 25.08.2017, rechtsbereinigt mit Stand 20.08.2018, rechtsbereinigt mit Stand 20.08.2018, rechtsbereinigt mit Stand 05.02.2019**

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Prüfungsausschuss

(1) In der Fakultät Kraftfahrzeugtechnik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein(e) Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der WHZ veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. März 2020 in Kraft.

Sie ist vom Fakultätsrat der Fakultät KFT am 23.01.2020 beschlossen und durch das Rektorat der WHZ mit Beschluss am 12.02.2020 genehmigt worden.

Zwickau, den 12.02.2020

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor

Zwickau, den 14. Februar 2020

Gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Getzlaff
Dekan